

**Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von
Abfällen
(Abfallsatzung)
im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 13.12.2005**

**Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von
Abfällen
(Abfallsatzung)
im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 13.12.2005**

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9, 114a Abs. 3 und Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NRW. S. 621)
- der §§ 2, 3, 5, 6, 8, 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LabfG NRW) vom 21.06.1988 (GV NRW. S. 250) Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705)
- § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I. 2002, S. 1938 ff)
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602)
- des § 5 der Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung v. 04.11.2005,
- des § 2 Abs. 4 der Satzung für das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen RechtsAA v. 22. 11.2005

in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts, (RegioEntsorgung AöR) in seiner Sitzung vom 13.12.2005 folgende Abfallsatzung beschlossen:

Präambel

**Kommunale Abfallwirtschaft im Gebiet des
Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung**

Die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung werden von der RegioEntsorgung AöR, dem Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) sowie den Zweckverbandsgemeinden wahrgenommen.

Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung umfasst die Gemeindegebiete der Kommunen Inden, Langerwehe, Linnich und Würselen.

Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

Die Einsammlung der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle, das Leeren der Papierkörbe auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen sowie die Reinigung der Sammelplätze für Altglascontainer usw. wird von den einzelnen Verbandsgemeinden des Zweckverbandes RegioEntsorgung wahrgenommen.

Der Zweckverband RegioEntsorgung hat zur Wahrnehmung seiner ihm von den Kommunen übertragenen Aufgaben das Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen RechtsA gegründet und die von den Kommunen übertragenen Aufgaben insgesamt und mit befreiender Wirkung auf das Kommunalunternehmen übertragen. Das Kommunalunternehmen übernimmt insoweit die Pflichten des Zweckverbandes als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und ist alleinverantwortlicher Aufgabenträger, soweit ihm Aufgaben vom Zweckverband übertragen wurden.

Teil 1 Allgemeine Regelungen

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Entsprechend den in der Präambel dargestellten Grundsätzen nimmt das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR auf dem Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung abfallwirtschaftliche Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes NRW in eigener Zuständigkeit wahr. Die RegioEntsorgung AöR nimmt daher als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die ihm vom Zweckverband RegioEntsorgung übertragenen Aufgaben gemäß §§ 15, 13 Abs. 1 KrW-/AbfG, § 5 Abs. 6 LAbfG NRW in eigener Zuständigkeit wahr.
- (2) Die RegioEntsorgung AöR betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Die RegioEntsorgung AöR nimmt insbesondere die Aufgabe des Einsammelns und Beförderns von Abfällen, die im Verbandsgebiet anfallen, wahr.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die RegioEntsorgung AöR kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die RegioEntsorgung AöR umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW), wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im einzelnen erbringt die RegioEntsorgung AöR gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung insbesondere folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 - a) Einsammeln und Befördern von Restmüll;
 - b) Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ -organischen Abfallanteile zu verstehen, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle;
 - c) Einsammeln und Befördern von Weihnachtsbäumen im Januar eines jeden Jahres; die zur Abfuhr bereitgestellten Bäume sind frei von nicht kompostierbaren Gegenständen (Baumschmuck u. ä.) zu halten;
 - d) Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einwegverkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt und soweit diese Aufgabe von den Zweckverbandskommunen übertragen wurde;

- e) Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen;
 - f) Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgeräten i. S. des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgeräte-Gesetz B ElektroG) v. 16. 03.2005, (BGBl I S. 752);
 - g) Einrichtung und Betrieb von Sammelstellen zur Anlieferung von Elektro- und Elektronikgeräten nach § 9 Abs. 3 ElektroG;
 - h) Information der privaten Haushalte nach § 9 Abs. 2 ElektroG.
- (3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlung, Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von elektrischen Großgeräten, Bündelsammlung /Altpapier) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (z. B. Grünschnitt und Elektrokleingeräte). Die näheren Einzelheiten sind in Teil 2 geregelt.
- (4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Kunststoffen, Verbundstoffen, Metallen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems.
- (5) Die Zuständigkeit für die Einsammlung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Erfassung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 8 S. 1 KrW-/AbfG) sowie von Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen liegt beim Zweckverband Entsorgungsregion West.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die RegioEntsorgung AÖR sind gemäß § 15 Abs.3 KrW- /AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
- a) Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die RegioEntsorgung AÖR nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs.3 Satz 1 KrW-/AbfG): Gebrauchte Verkaufsverpackungen im Rahmen des Dualen Systems.
 - b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs.3 Satz 2 KrW-/AbfG).
Ausgeschlossen von der Entsorgungspflicht des Verbandes sind alle in der Anlage zu dieser Satzung nicht aufgeführten Abfälle (Positivkatalog).

- c) Stoffe, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Bedienungspersonal hervorrufen können, insbesondere Stoffe, von denen bei der Beförderung oder bei der Abfallbehandlung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist, leicht entzündliche, explosive und radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung, nicht gebundene Asbestfasern,
- Stoffe, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und
 - Gegenstände, die aufgrund des § 17 Infektionsschutzgesetz (IfSG) behandelt werden müssen.
- d) Stoffe, die den Ablauf der Sammlung und Erfassung nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät nicht entsorgt werden können, insbesondere
- Flüssigkeiten, Schlämme, Eis, Schnee,
 - Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - Erde, Bauschutt,
 - Stoffe die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
 - Asche und Schlacke in glühendem Zustand,
 - pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken,
 - Altreifen.
- (2) Die RegioEntsorgung AöR kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs.3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der RegioEntsorgung AöR den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Zweckverbandes RegioEntsorgung liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang).

- (2) Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 und 3 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (3) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (4) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der spezifischen Maßgaben der Verbandskommunen in Teil 2 dieser Satzung.
- (5) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I. S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (6) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 6

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Ein Benutzungszwang nach § 5 besteht nicht,
 - a) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die RegioEntsorgung AöR an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs.3 Nr. 1 KrW-/AbfG),
 - b) soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs.3 Nr.2 KrW-/AbfG),

- c) soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt/Gemeinde, in der die Sammlung durchgeführt wird, nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG),
- d) bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflicht ige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflicht ige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Die RegioEntsorgung AÖR stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Regio-Entsorgung AÖR stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.
- (3) Ausnahmen nach Abs. 2 und Abs. 3 sind schriftlich bei der RegioEntsorgung AÖR zu beantragen. Die Anträge sind ausreichend zu begründen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie dürfen nur befristet und nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Bis zur bestandskräftigen Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 6 bestehen.

§ 7

Trennung der Abfälle

- (1) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind "Abfälle zur Verwertung" bereits an der Abfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von "Abfällen zur Beseitigung" getrennt zu halten.
- (2) Alle Abfallbesitzer haben die anfallenden Siedlungsabfälle in der Weise getrennt zu halten, dass die in § 2 genannten Abfallfraktionen den vorhandenen Erfassungsmöglichkeiten gesondert zugeführt werden können.

- (3) Die einzelnen Abfallfraktionen dürfen nur den Abfallbehältern, Sammelcontainern, Sammelfahrzeugen und Annahmestellen zugeführt werden, die gem. den nachstehenden Bestimmungen zu ihrer Aufnahme bestimmt sind.
- (4) Zur Erprobung von neuen Methoden und Systemen zur Wertstoff- und/oder Reststoffeffassung sowie deren Transport kann die RegioEntsorgung AöR Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 8

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die RegioEntsorgung AöR gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW), zu der vom ZEW angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der ZEW das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 9

Abfallbehälter und Organisation der Abfuhr

- (1) Die RegioEntsorgung AöR bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl, Größe und Zweck der Abfallbehälter, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Die Abfallbehälter werden von der RegioEntsorgung AöR gestellt und unterhalten und von den Benutzern sauber gehalten. Sie bleiben im Eigentum der RegioEntsorgung AöR.
- (3) Die einzelnen Abfallarten müssen in den von der RegioEntsorgung AöR gestellten Abfallbehältern oder Depotcontainer entsprechend ihrer Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise als in dieser Satzung beschrieben zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter bzw. Depotcontainer gelegt werden.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben dafür zu sorgen, dass die ihnen von der RegioEntsorgung AöR überlassenen Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich ihre Deckel gut schließen lassen. Die Deckel sind geschlossen zu halten. Abfälle dürfen in den Abfallbehältern nicht verbrannt, nicht in sie gepresst, verdichtet, eingeschlämmt oder eingestampft werden. Die Behälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden.
- (6) Zeigt sich, dass das gewählte Behältervolumen nicht ausreicht (z.B. durch überquellende Behälter) kann die RegioEntsorgung AöR dem Anschlusspflichtigen gebührenpflichtig zusätzliche Behälter oder ein größeres Behältervolumen zuteilen.

- (7) Für vorübergehend mehr anfallenden Abfall, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Nähere Bestimmungen für die angeschlossenen Gemeindegebiete enthält Teil 2 dieser Abfallsatzung. Abfallsäcke sind nur zugelassen, soweit der Anschlussnehmer seiner Anschlusspflicht dadurch nachgekommen ist, dass er einen oder mehrere Abfallbehälter nach Abs. 1 vorschriftsmäßig nutzt.

Die Abfallsäcke werden von der RegioEntsorgung AöR an festgelegten Verkaufsstellen angeboten. Die Benutzung der Abfallsäcke ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden durch die Zweckverbandskommunen festgesetzt, nähere Einzelheiten sind in den Gebührensatzungen der Verbandsmitglieder geregelt.

Die Abfuhr der Säcke erfolgt zusammen mit der Restmüll-/bzw. Biotonnenabfuhr, wenn sie am Straßenrand zur Abholung bereitgestellt werden.

Die Verkaufsstellen für die Abfallsäcke werden von der AöR festgelegt und bekannt gemacht.

- (8) Eine Kennzeichnung von Behältern ist nur mittels wiederentfernbarer Aufkleber und/oder Beschriftung erlaubt.
- (9) Das Höchstgesamtgewicht der Abfallbehälter darf für 60-l- und 80-l-Gefäße 50 kg, für 120-l-Gefäße 60 kg, für 240-l-Gefäße 110 kg, für 770-l-Gefäße 360 kg und für 1.100-l-Gefäße 500 kg nicht überschreiten.
- (10) Die Abfuhr überfüllter oder zu schwerer Abfallgefäße kann als kostenpflichtige Sonderleistung behandelt werden. Eine Verpflichtung der RegioEntsorgung AöR zur Abfuhr dieser Gefäße besteht nicht.
- (11) Abfälle, die die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen könnten, dürfen nicht in Abfallbehälter oder Abfallsäcke gefüllt werden.
- (12) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallbehältern oder an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.
- (13) Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr bereit zu stellen. Die Tage der Abfuhr sowie notwendige Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage werden von der RegioEntsorgung AöR bestimmt und bekannt gegeben.
- (14) Die Abfallbehälter sind an den von der RegioEntsorgung AöR festgesetzten Abfallabfuhrtagen an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Rand der Fahrbahn bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Behälter sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder einem von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen. Der Bereitstellungsort ist erforderlichenfalls zu reinigen.
- (15) Für Grundstücke, die nicht unbeschränkt mit städtischen Sammelfahrzeugen angefahren werden können, werden durch die RegioEntsorgung AöR Plätze bestimmt, an denen die Abfälle übernommen werden. Für Außenlieger kann die RegioEntsorgung AöR bestimmen, dass eine Abfuhr ausschließlich als Sackabfuhr durchgeführt wird.

- (16) Im Falle von Straßensperrungen, Baustellen, Hochwasser, Glatteis, Schnee usw. oder wenn der Anfahrtsweg für das Sammelfahrzeug gesperrt oder das Befahren mit Risiko verbunden ist, sind die Abfallbehälter und Abfallsäcke vor die Straßensperre, Baustelle, Schneewälle usw. zu stellen. Die Abfallentsorgung kann grundsätzlich nur in den Straßen und Wegen durchgeführt werden, die risikolos befahren werden können.
- (17) Sperrmüll ist frei von verwertbaren Stoffen sowie frei von Schadstoffen und frei von Stoffen, die durch die Regelungen der Verpackungsverordnung erfasst werden, bereitzustellen.
- (18) Die sperrigen Abfälle sind so zu sichern, dass eine Beeinträchtigung des Verkehrs oder anderer Grundstücke nicht eintreten kann.
- (19) Verstöße gegen die Bestimmungen der §§ 7 Abs. 3, § 9 Absätze 9, 11 und 14 berechtigen die RegioEntsorgung AöR, die Leerung des Restmüllbehälters zu verweigern. Die Ahndung als Ordnungswidrigkeit (§ 45) bleibt unberührt.

Teil 2:

Besondere Regelungen in den jeweiligen Verbandskommunen

§ 10 bis § 15 Sammlung in der Gemeinde Inden

§ 16 bis § 23 Sammlung in der Gemeinde Langerwehe

§ 24 bis § 30 Sammlung in der Stadt Linnich

Sammlung in der Stadt Würselen

§ 31

Abfallbehälter

- (1) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) für Restmüll (Graue Tonne)
 - 120-I-Restmülltonne
 - 240-I-Restmülltonne
 - 770-I-Umleerbehälter (Container)
 - 1,1-cbm-Umleerbehälter (Container)
 - b) für Bioabfälle (Grüne Tonne)
 - 120-I-Biotonne
 - 770-I-Umleerbehälter (Container)
 - 1,1-cbm-Umleerbehälter (Container)
 - c) für Altpapier (Blaue Tonne)
 - 120-I-Altpapiertonne
 - 240-I-Altpapiertonne
 - 1,1-cbm-Umleerbehälter (Container)
 - d) für vorübergehend mehr anfallenden Abfall
 - Restmüllsack (70 Lr.)
 - Sperrmüllsack (110 Lr.)

§ 32

Bemessung des Behältervolumens für Restabfall

- (1) Bei bewohnten Grundstücken ist die Bemessung des Behältervolumens von der Zahl der auf dem Grundstück mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldeten Personen

abhängig. Pro Person stellt die RegioEntsorgung AöR ein Restmüllbehältervolumen von mindestens 15 Ltr. und höchstens 30 Ltr. zur Verfügung; innerhalb dieser Bandbreite kann der Gebührenpflichtige das von ihm gewünschte Gesamtbehältervolumen bestimmen. In begründeten Einzelfällen, z. B. wenn das gewählte Behältervolumen sich als zu gering erweist, kann die RegioEntsorgung AöR von der Bestimmung des Gebührenpflichtigen abweichen. Die Stückelung des Behältervolumens auf dem Grundstück ist so vorzunehmen, dass jeweils der größtmögliche Abfallbehälter eingesetzt wird. Nur in begründeten Einzelfällen kann davon abgewichen werden.

- (2) Für bebaute Grundstücke, die nicht Wohnzwecken dienen, wird nach § 7 Gewerbeabfallverordnung ein Behältervolumen nach Maßgabe von Einwohnergleichwerten (EWG) zur Verfügung gestellt. Hinsichtlich des zur Verfügung zu stellenden Behältervolumens pro Einwohnergleichwert gelten Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Ermittlung der EWG bestimmt sich nach Abs. 3. Abs. 1 Sätze 4 und 5 sind entsprechend anzuwenden.

- (3) Für die Festsetzung der Einwohnergleichwerte (Abs. 2) gilt die nachstehende Regelung:

Einwohnergleichwerte

- | | | |
|----|--|-----|
| a) | Altenheime, Kinderheime, Wohnheime, Krankenhäuser und ähnl. Einrichtungen je Bett | 0,5 |
| b) | Schulen und Kindergärten je Person (Schüler, Kinder, Lehrer, Personal) | 0,1 |
| c) | öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen u.a. je Beschäftigten | 0,5 |
| d) | Selbständig Tätige der freien Berufe je Beschäftigten | 5 |
| e) | Selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter je Beschäftigten | 0,5 |
| f) | Schank- und Speisewirtschaften, Eisdielen, je Beschäftigten | 4 |
| g) | Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, je Beschäftigten | 2 |
| h) | Beherbergungsbetriebe je Bett | 0,2 |
| i) | Imbisswagen, -stuben je Beschäftigten | 8 |

§ 33**Bemessung des Behältervolumens für Bioabfall**

- (1) Bioabfall ist vom Abfallbesitzer vorrangig in dem dafür vorgesehenen Bioabfallbehälter zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereitzustellen.
- (2) Bei bewohnten Grundstücken ist die Bemessung des Behältervolumens von der Zahl der auf dem Grundstück mit erstem und zweitem Wohnsitz gemeldeten Personen abhängig. Pro Person stellt die RegioEntsorgung AöR ein Biobehältervolumen von mindestens 15 Ltr. und höchstens 24 Ltr. zur Verfügung; innerhalb dieser Bandbreite kann der Gebührenpflichtige das von ihm gewünschte Gesamtbehältervolumen bestimmen.
- (3) Für bebaute Grundstücke, die nicht Wohnzwecken dienen, wird ein Behältervolumen entsprechend dem zu erwartenden Bioabfallaufkommen von der RegioEntsorgung AöR festgelegt.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der RegioEntsorgung AöR Änderungen des erforderlichen Behältervolumens aufgrund einer Änderung der Zahl der Grundstücksbewohner mitzuteilen.
- (5) Die Tage der Abfuhr sowie notwendige Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage werden von der RegioEntsorgung AöR bestimmt und bekannt gegeben.
- (6) Werden bebaute Grundstücke gleichzeitig zu Wohnzwecken und anderweitig genutzt, ergibt sich das Gesamtbioabfallbehältervolumen aus der Addition des Behältervolumens für die Bewohner und der Festsetzung nach Abs. 3
- (7) Auf Antrag kann die RegioEntsorgung AöR Anschlusspflichtigen über die vorgenannte Mindestausstattung hinaus zusätzliche Bioabfallbehälter gegen Zahlung von Gebühren zur Verfügung stellen. In begründeten Einzelfällen ist die RegioEntsorgung AöR berechtigt, Abweichungen von den Festlegungen vorzunehmen.

§ 34**Grünabfall**

- (1) Neben der Behälterabfuhr wird mindestens zweimal jährlich eine Straßensammlung für sperrige Pflanzenabfälle durchgeführt. Hierbei sind die Pflanzenabfälle in offenen Säcken oder Kartons, in offenen Wannen oder sonstigen offenen Behältnissen oder in transportablen Bündeln verschnürt (max. 0,5m x 1,0 m x 0,5m) zur Abholung bereit zu stellen.
- (2) Zusätzlich werden während der Wachstumsperiode Container bereitgestellt, zu denen Abfallbesitzer Grünabfälle bringen können. Zeitpunkte und Aufstellorte werden von der RegioEntsorgung AöR bestimmt und bekannt gegeben.

§ 35

Sperrige Abfälle

- (1) Berechtigte im Sinne des § 4 können im Rahmen des § 3 auf Anforderung sperrige Abfälle von der RegioEntsorgung AöR außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung abfahren lassen.
Nicht zu den sperrigen Abfällen gehören Abbruchgegenstände aller Art wie Gartenlauben, Mauern, Zäune, Hecken, Bauschutt, Badezimmerinstallation, Eisenträger, Türen und Holzbalken
- (2) Die Entsorgung ist telefonisch der RegioEntsorgung AöR anzumelden. Bei der Anmeldung der Abfuhr von sperrigen Abfällen haben die Abfallbesitzer Art und Menge mitzuteilen. Der Termin wird durch die RegioEntsorgung AöR schriftlich festgelegt
- (3) Das Gewicht eines Gegenstandes darf 75 kg nicht überschreiten. Die Menge pro Abfuhr und Haushalt ist auf ein Volumen von 2 cbm beschränkt.
- (4) Elektro- und Elektronikgeräte, hierzu gehören auch Kühl- und Gefriergeräte, sind von anderen Abfällen getrennt zu halten, einzusammeln und zu befördern. Die Entsorgung ist telefonisch der RegioEntsorgung AöR anzumelden. Kleingeräte (bis zu einer Kantenlänge von 30 cm) können zudem am Schadstoffmobil abgegeben werden.

§ 36

Altpapier

- (1) Altpapier ist vom Abfallbesitzer vorrangig in dem dafür vorgesehenen Altpapierbehälter zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereitzustellen.
- (2) Bei bewohnten Grundstücken ist die Bemessung des Behältervolumens von der Zahl der auf dem Grundstück mit erstem und zweitem Wohnsitz gemeldeten Personen abhängig. Pro Person stellt die Stadt ein Behältervolumen von höchstens 30 Ltr. zur Verfügung. Darüber hinaus können gebührenpflichtig zusätzliche Behälter bereitgestellt werden
- (3) Werden bebaute Grundstücke gleichzeitig zu Wohnzwecken und anderweitig genutzt, ergibt sich das Gesamt-Altpapierbehältervolumen aus der Addition des Behältervolumens für die Bewohner und der Festsetzung von Einwohnerequivalenzen nach § 32.
- (4) Verstöße gegen die Bestimmungen des Absatz 1 berechtigen die RegioEntsorgung AöR, die Leerung des Altpapierbehälters zu verweigern. Die Ahndung als Ordnungswidrigkeit (§ 45) bleibt unberührt.

§ 37

Wertstoffsammelstellen/Wertstoffhof

- (1) Die RegioEntsorgung AöR betreibt einen Wertstoffhof. Die Art der Abfälle, die dort abgegeben werden können, werden in geeigneter Form bekannt gegeben. Der Betrieb des Wertstoffhofes wird in einer Nutzerordnung geregelt.

- (2) Die Nutzung der vorgenannten Einrichtung ist nur Berechtigten im Sinne des ' 4 gestattet, soweit diese Gebühren im Rahmen der Gebührensatzung der Stadt Würselen entrichten.

Teil 3:
Anmelde- und Auskunftsverfahren sowie sonstige Bestimmungen

§ 38

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der RegioEntsorgung AöR den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf den Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt/Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 39

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der RegioEntsorgung AöR ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein, wenn der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte nicht auf Verlangen der RegioEntsorgung AöR als öffentlichem Entsorgungsträger die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung nachweist.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist die RegioEntsorgung AöR berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW. 510/SGV NRW. 2010) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der RegioEntsorgung AöR ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 40

Unterbrechung der Abfallentsorgung

Unterbleibt die der RegioEntsorgung AöR obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 41

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.

Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.

Die RegioEntsorgung AöR ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 42

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der Abfallbeseitigung der RegioEntsorgung AöR werden Gebühren nach den zu dieser Satzung von den dem Zweckverband RegioEntsorgung angehörig Städte und Gemeinden erlassenen Gebührensatzungen für die öffentliche Abfallbeseitigung erhoben.

§ 43

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 44

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die

Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Eigentumswohnungen i. S. des Wohneigentumsgesetzes gelten im Sinne dieser Satzung nicht als selbständige wirtschaftliche Einheit.

§ 45

Ordnungswidrigkeiten

Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der RegioEntsorgung AöR zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
- b) von der RegioEntsorgung AöR bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 9 Abs. 1 und 7 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
- c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt oder die Befüllvorgaben nicht beachtet;
- d) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 38 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
- e) anfallende Abfälle entgegen § 41 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 46

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Abfallentsorgungssatzung vom 13. 12. 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der RegioEntsorgung AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 13. Dezember 2005

Werner Breuer
Verbandsvorsteher und Vorsitzender des Verwaltungsrates

Anlage zur Abfallsatzung der RegioEntsorgung AöR

Positivkatalog zu § 3 Abs. 1

Code	Bezeichnung	Bemerkung
2	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN	
0201	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
20101	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	
20103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	
020106	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	KA WA: nur Mist und Stroh
20107	Abfälle aus der Forstwirtschaft	
20199	Abfälle a.n.g.	KA WÜ: Schlamm aus der Gewässerreinigung, Abfisch-, Mäh- und Rechengut
0202	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	
020202	Abfälle aus tierischem Gewebe	
020203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
020204	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
020299	Abfälle a.n.g.	
203	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
020301	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	
020302	Abfälle von Konservierungsstoffen	
020303	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
020305	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
020399	Abfälle a.n.g.	
0204	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
020401	Rübenerde	
020402	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	
020403	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
020499	Abfälle a.n.g.	
0205	Abfälle aus der Milchverarbeitung	
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
020502	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	

020599	Abfälle a.n.g.	
0206	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
020602	Abfälle von Konservierungsstoffen	
020603	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
020699	Abfälle a.n.g.	
0207	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	
020701	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation	
020703	Abfälle aus der chemischen Behandlung	
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
020705	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
020799	Abfälle a.n.g.	
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE	
0301	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
030101	Rinden und Korkabfälle	
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
030199	Abfälle a.n.g.	
0303	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
030301	Rinden- und Holzabfälle	
030302	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	
030305	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	
030307	mechanisch getrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	
030309	Kalkschlammabfälle	
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	
030311	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	
030399	Abfälle a.n.g.	
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE	
0401	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	
040101	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	
040102	geäschertes Leimleder	
040106	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
040107	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der	

	betriebseigenen Abwasserbehandlung	
040108	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	
040199	Abfälle a.n.g.	
0402	Abfälle aus der Textilindustrie	
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	
040215	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	
040217	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	
040220	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
040299	Abfälle a.n.g.	
05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE	
0501	Abfälle aus der Erdölraffination	
050103	Bodenschlämme aus Tanks	
050105	verschüttetes ÖL	
050106	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	
050199	Abfälle a.n.g.	
0506	Abfälle aus der Kohlepyrolyse	
050603	andere Teere	
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
0603	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	
060313	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	
060314	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	
0613	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a.n.g.	
061302	verbrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	
061303	Industrieruß	
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
0701	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	
070108	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
070110	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
070111	Schlämme aus der betriebseigenen	

	Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
070112	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070111 fallen	
0702	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
070208	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
070213	Kunststoffabfälle	
070299	Abfälle a.n.g.	
0703	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	
070308	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
070310	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
0705	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	
070599	Abfälle a.n.g.	
0706	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
070608	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
070699	Abfälle a.n.g.	
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKEN, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN	
0801	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
080111	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	
080113	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
080114	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	
080116	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	
080117	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	
080120	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080119 fallen	
080199	Abfälle a.n.g.	
0802	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)	
080201	Abfälle von Beschichtungspulver	
0803	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	
080312	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
080313	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	
080314	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	

080315	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080314 fallen	
080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	
080399	Abfälle a.n.g.	
0804	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
080409	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	
080411	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
080414	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	
080499	Abfälle a.n.g.	
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE	
0901	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
090106	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	
090107	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	
090110	Einwegkameras ohne Batterien	
090199	Abfälle a.n.g.	
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN	
1003	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	
100302	Anodenschrott	
100317	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	
100318	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	
100399	Abfälle a.n.g.	
1011	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
101114	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE	
1102	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	
110203	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	

12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN	
1201	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	
120112	gebrauchte Wachse und Fette	
120114	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
120115	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	
120121	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUßER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)	
1305	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	
130501	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	
130502	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	
130503	Schlämme aus Einlaufschächten	
130508	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	
14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUßER 07 UND 08)	
1406	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen	
140605	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFS AUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.)	
1501	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	
150102	Verpackungen aus Kunststoff	
150103	Verpackungen aus Holz	
150104	Verpackungen aus Metall	
150105	Verbundverpackungen	
150106	gemischte Verpackungen	
150109	Verpackungen aus Textilien	
150110	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
1502	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
150202	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	

16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND	
1601	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
160103	Altreifen	
160107	Ölfilter	
160119	Kunststoffe	
1602	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
160214	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen	
160216	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	
1607	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)	
160708	ölhaltige Abfälle	
1608	Gebrauchte Katalysatoren	
160801	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	
160803	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder übergangsmetallhaltige Verbindungen enthalten, a.n.g.	
160804	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	
1610	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung	
161002	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	
161004	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	
1611	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
161102	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)	
1701	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
1702	Holz, Glas und Kunststoff	
170201	Holz	
170203	Kunststoff	
170204	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
1703	Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte	

170301	kohlenteerhaltige Bitumengemische	
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
170303	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
1705	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
170503	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
170505	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	
170507	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	
1706	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
170603	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
170605	asbesthaltige Baustoffe	
1709	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
170903	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)	
1801	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
180101	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
180107	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	
180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	
1802	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden	
180205	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	

180206	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE	
1901	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	
1903	Stabilisierte und verfestigte Abfälle	
190305	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	
190307	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	
1905	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	
190502	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost	
1908	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
190801	Sieb- und Rechenrückstände	
190802	Sandfangrückstände	
190806	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	
190809	Fett- und Ölmischungen aus ÖLABSCHEIDERN, die Speiseöle und -fette enthalten	
190810	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	
190812	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	
190814	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	
1909	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	
190902	Schlämme aus der Wasserklärung	
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	
190904	gebrauchte Aktivkohle	
190905	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	
1910	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen	
191001	Eisen und Stahlabfälle	
191002	NE-Metall-Abfälle	
191004	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	

191006	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	
1911	Abfälle aus der Altölaufbereitung	
191101	gebrauchte Filtertone	
1912	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n . g.	
191201	Papier und Pappe	
191204	Kunststoff und Gummi	
191206	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
191208	Textilien	
191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	
191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen	
1913	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	
191301	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
191302	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	
191303	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN	
2001	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
200101	Papier und Pappe/Karton	
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	
200110	Bekleidung	
200111	Textilien	
200125	Speiseöle und -fette	
200127	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	
200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	
200130	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
200139	Kunststoffe	
200140	Metalle	

2002	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
200201	kompostierbare Abfälle	
200202	Boden und Steine	
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
2003	Andere Siedlungsabfälle	
200301	gemischte Siedlungsabfälle	ELC und KA WÜ: nur getrennt gesammelte organische Fraktion
200302	Marktabfälle	
200303	Straßenkehricht	
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	
200307	Sperrmüll	